Straßenverkehrsamt
Ihr Partner für Verkehrssicherheit

36.33.1 Ausnahmegenehmigungen / Erlaubnisse
ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de
Tel.: 069 / 212 - 42313 (Buchstaben A - G)
069 / 212 - 42369 (Buchstaben H - N)
069 / 212 - 42520 (Buchstaben O - R)
069 / 212 - 42678 (Buchstaben S - Z)

Informationsblatt
zur Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum betriebsnahen Parken für Handwerksbetriebe und vergleichbares Gewerbe innerhalb einer Bewohnerparkzone

1. Geltungsbereich:

Die Ausnahmegenehmigung entfaltet ihre Gültigkeit ausschließlich im Bewohnerpark- und Parkscheinbereich der jeweiligen Örtlichkeit des Firmensitzes.

2. Antragsberechtigung:

2.1 Antragsberechtigt ist ein Handwerksbetrieb (s. Informationsblatt zum Handwerkerparkausweis Region Frankfurt Rhein-Main), dessen Firmensitz sich in einer vollständig eingerichteten Bewohner- und Parkscheinzone befindet, die Zone also zu 100 % parkraumbewirtschaftet ist.

2.2 Die Fahrzeuge des Handwerksbetriebs sind im Besitz von regionalen Handwerkerparkausweisen.

3. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie des Handwerkerparkausweises bzw. Aktenzeichen des bestehenden Handwerkerparkausweises
- Nachweis darüber, dass der Handwerksbetrieb kein Privatgelände zum Abstellen seiner Fahrzeuge besitzt.

4. Berechtigungsumfang:

Die Genehmigung berechtigt zum betriebsnahen Parken
- **an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO) und**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1b StVO)**

nur in der jeweiligen Parkraumbewirtschaftungszone am Firmensitz.

5. Begrenzung der Genehmigungsanzahl

Pro Handwerksbetrieb (Firma) werden maximal zwei Ausnahmegenehmigungen erteilt.

6. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen neben einem formlosen Änderungsantrag die zu ändernde Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein (Kopie) und Fotos des Kfz zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung beträgt 25 Euro.

7. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

8. **Verwaltungsgebühren:** Die Verwaltungsgebühr beträgt analog der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis zurzeit 25,- €.